

# AMTSBLATT

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

**Jahrgang:** 2024  
**Nummer:** 38  
**Datum:** 20. Dezember 2024

**Inhalt:** Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Personal und Arbeit an der Hochschule  
für angewandte Wissenschaften Hof

Vom 20. Dezember 2024

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Personal und Arbeit  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof  
(Studien- und Prüfungsordnung Personal  
und Arbeit – SPO-PA)**

2

**Vom 20. Dezember 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck dieser Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Satzung spezifiziert die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Personal und Arbeit und enthält Regelungen für das Studium und die Prüfungen in diesem Studiengang.

**§ 2**

**Studienziel, Studienrichtungen, Studium mit vertiefter Praxis**

(1) <sup>1</sup>Ziel des anwendungsorientierten interdisziplinären Masterstudienganges Personal und Arbeit ist es, die Studierenden auf anspruchsvolle Leitungs- oder Fachaufgaben im Personalwesen und in der Rechtsabteilung von Unternehmen, Behörden und sonstigen Organisationen vorzubereiten. <sup>2</sup>Dabei ist das Studium entweder auf ein rechts- oder ein wirtschaftswissenschaftliches Kompetenzprofil ausgerichtet. <sup>3</sup>Die jeweilige Studienrichtung kommt auch in unterschiedlichen Abschlussgraden zum Ausdruck.

(2) <sup>1</sup>Absolventinnen und Absolventen mit dem akademischen Grad „Master of Laws (LL.M.)“ verfügen über vertiefte Kenntnisse auf allen das Personalwesen betreffenden Teilgebieten des Arbeitsrechts sowie fundiertes personalwirtschaftliches Wissen. <sup>2</sup>Studierende, die den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“ erworben haben, verbinden eine vertiefte wirtschaftswissenschaftliche Qualifikation für Managementaufgaben in der Personalwirtschaft mit den dafür relevanten arbeitsrechtlichen Kenntnissen.

(3) <sup>1</sup>Darüber hinaus entwickeln alle Studierenden ihre Schlüsselqualifikationen weiter. <sup>2</sup>Die Studieninhalte berücksichtigen in besonderer Weise die internationale Perspektive global agierender Unternehmen.

(4) <sup>1</sup>Das Studium kann mit zusätzlichen, besonders intensiven Praxisphasen kombiniert werden (Studium mit vertiefter Praxis). <sup>2</sup>Dabei erreichen die Studierenden das Studienziel zum Teil auf eine besonders anwendungsbezogene

Weise und erweitern die mit dem Masterabschluss nachgewiesene Qualifikation um zusätzliche berufsbezogene Kompetenzen.

3

### **§ 3 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Hochschule Hof in der rechtswissenschaftlichen Studienrichtung den Grad „Master of Laws (LL.M.)“ und in der wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung den Grad „Master of Arts (M.A.)“.

### **§ 4 Spezifische Zugangsvoraussetzungen**

(1) Spezifische Zugangsvoraussetzungen sind

1. der Abschluss eines Hochschulstudiums, das zum Erwerb von mindestens 210 Leistungspunkten geführt hat, und
2. die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung nach § 5.

(2) Die Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 1 erfüllt insbesondere auch, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) abgeschlossen hat.

### **§ 5 Feststellung der studiengangspezifischen Eignung**

(1) In dem nach § 4 vorausgesetzten Studium, während einer anschließenden Berufstätigkeit oder auf sonstige Weise müssen Kompetenzen erworben worden sein, die im Wesentlichen den Lernzielen folgender Module des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft an der Hochschule Hof entsprechen:

- „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“,
- „Personal- und Organisationsmanagement“ und
- „Grundlagen Wirtschaftsrecht“ oder „Arbeitsrecht“.

(2) <sup>1</sup>Das Studium gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 muss bei dem an der Hochschule Hof verwendeten oder einem entsprechenden Notensystem mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 und ansonsten mit einer gleichwertigen Note abgeschlossen worden sein. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit wird durch Umrechnung gemäß § 14 Abs. 1 ASPO festgestellt. <sup>3</sup>In den Fällen des § 4 Abs. 2 gilt diese Voraussetzung durch das Bestehen der ersten Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 DRiG als erfüllt.



(3) <sup>1</sup>Das in Abs. 2 Satz 1 festgelegte Notenkriterium kann auch durch Anrechnung der in Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 geregelten Boni auf die tatsächlich erzielte bzw. durch Umrechnung ermittelte Prüfungsgesamtnote erreicht werden. <sup>2</sup>Einen Bonus von 0,2 erhalten alle, die bei Beantragung ihrer Immatrikulation über eine nach Erlangung des Abschlusses gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 erworbene und <sup>4</sup>diesem nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit entsprechende Berufserfahrung von insgesamt mindestens sechs Monaten Dauer verfügen. <sup>3</sup>Einen Bonus von 0,1 erhält, wer neben dem Studium nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 zusätzliche freiwillige Praxisphasen mit einer Dauer von insgesamt mindestens sechs Monaten absolviert hat.

(4) <sup>1</sup>Aufgrund eines Prüfungsgesprächs werden folgende Notenboni vergeben, soweit die in dem Gespräch nachgewiesenen Kompetenzen erheblich über den Anforderungen liegen, die mindestens erfüllt sein müssen, um das Masterstudium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen:

1. ein Bonus von 0,2 für das juristische oder ökonomische Verständnis und die Fähigkeit zum methodischen Arbeiten,
2. ein Bonus von 0,2 für die Fähigkeit zu systematischem, logischem und fachübergreifendem Denken sowie
3. ein Bonus von 0,1 für sprachliche, rhetorische und kommunikative Fähigkeiten.

<sup>2</sup>Zum Prüfungsgespräch wird zugelassen und eingeladen, wer form- und fristgerecht die Immatrikulation für den Masterstudiengang beantragt hat und das Notenkriterium gemäß Abs. 2 Satz 1 auch nach Anrechnung möglicher Boni gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 noch nicht erfüllt. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, sofern bereits feststeht, dass dieses selbst bei Erwerb sämtlicher in Satz 1 geregelter Boni nicht erfüllt werden kann. <sup>4</sup>Das Gespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt und dauert etwa 20 Minuten. <sup>5</sup>Die jeweiligen Boni können von den Prüfungspersonen nur einstimmig vergeben werden. <sup>6</sup>In dem Gespräch wird den Bewerbern und Bewerberinnen nach ihrer Wahl eine juristische oder ökonomische Fragestellung mit Bezügen zum jeweils anderen Fachgebiet unterbreitet, deren anschließende Erörterung Aufschluss darüber gibt, inwiefern die für die Vergabe der Boni erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. <sup>7</sup>Im Übrigen gilt für das Verfahren die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung entsprechend.

## **§ 6**

### **Nachqualifikation**

(1) <sup>1</sup>Die Mindestzahl von 210 Leistungspunkten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 gilt als erreicht, wenn das vorausgesetzte Studium einen Umfang von 180 Leistungspunkten hatte und die betreffenden Studierenden spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums zusätzlich 30 Leistungspunkte gemäß den folgenden Absätzen erwerben. <sup>2</sup>Binnen dieser Frist kann durch Abschluss entsprechender Module auch die Zugangsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 nachgeholt werden.

(2) <sup>1</sup>Zur Erfüllung der Voraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 kann das in der folgenden Tabelle und den nachstehenden Sätzen geregelte Modul abgeschlossen werden.

## 5

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Sprache</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfung</b>	<b>Prüfungsvorleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Praktikum	Deutsch	Praktikum	Praktikumsbericht	Teilnahmenachweis	30

<sup>2</sup>Das Praktikum dient dem Aufbau von Erfahrungen im beruflichen Alltag. <sup>3</sup>Es muss in einem Unternehmen, einer öffentlichen Institution oder einer Forschungseinrichtung stattfinden, nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit dem Studienabschluss gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 entsprechen und während eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens 20 Wochen mit der betriebsüblichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten einer Tätigkeit gewidmet sein, welche einen Bezug zu den Studieninhalten des Masterstudiengangs aufweist. <sup>4</sup>Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch einen Teilnahmenachweis der in Satz 3 genannten Ausbildungsstelle zu belegen. <sup>5</sup>Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

(3) <sup>1</sup>Des Weiteren können zur Erfüllung der Voraussetzung des Abs. 1 Satz 1 bestimmte, von der Prüfungskommission festgelegte oder zur Auswahl gestellte Module abgeschlossen werden, welche die jeweiligen Eingangsqualifikationen der Studierenden im Hinblick auf die Studieninhalte des Masterstudiengangs sachgerecht erweitern. <sup>2</sup>Dabei kann es sich um Module handeln, die nach Maßgabe einer Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Hof abzuschließen sind. <sup>3</sup>Außerdem kann die Fakultät Wirtschaftswissenschaften spezielle Module anbieten, die Modulen nach Satz 2 gleichstehen; die im jeweiligen Semester ggf. angebotenen Module werden im Modulhandbuch bekanntgegeben und im Einzelnen geregelt.

(4) <sup>1</sup>Die Studierenden können eine Nachqualifikation gemäß Abs. 2 mit den Möglichkeiten des Abs. 3 verbinden, indem sie das Praktikum in verkürzter Form sowie unter Erwerb einer entsprechend verringerten Zahl von Leistungspunkten absolvieren und die übrigen Leistungspunkte in Modulen nach Abs. 3 erwerben. <sup>2</sup>Das Nähere wird von der Prüfungskommission individuell festgelegt.

(5) <sup>1</sup>Module nach Abs. 2 und 3 können nur insoweit durch Anerkennung von Kompetenzen abgeschlossen werden, als diese nicht in einem Modul erworben wurden, das für den Abschluss des zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 dienenden Studiums erforderlich gewesen ist; die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Prüfungen zum Abschluss der in Satz 1 genannten Module können unbeschadet der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden; zweite Wiederholungen in solchen Modulen werden nicht auf die Höchstzahl möglicher zweiter Wiederholungsprüfungen im Masterstudiengang angerechnet. <sup>3</sup>Satz 2 gilt für die Nachqualifikation gemäß Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

## **§ 7**

### **Aufbau des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. <sup>2</sup>Der planmäßige Studienverlauf kann dem Modulhandbuch entnommen werden.

6

## **§ 8**

### **Wahl der Studienrichtung**

<sup>1</sup>In welcher Studienrichtung sie studieren möchten, haben die Studierenden spätestens bei der Immatrikulation zu erklären. <sup>2</sup>Sie können ihre Wahl durch Erklärung gegenüber dem Studienbüro ändern, solange sie noch nicht an prüfungsberechtigte Personen herangetreten sind, um diese gegebenenfalls als Prüferinnen oder Prüfer ihrer Masterarbeit vorzuschlagen (§ 29 Abs. 2 Satz 1 ASPO). <sup>3</sup>Dies gilt jedoch längstens bis zum Ablauf von zwei Wochen, nachdem ihnen gemäß § 48 Abs. 1 ASPO bekanntgegeben wurde, dass sie eine für den Abschluss des Studiums in der bis dahin gewählten Studienrichtung erforderliche Prüfung zum wiederholten Male nicht bestanden haben, sofern ihnen nicht noch ein weiterer Wiederholungsversuch zusteht.

## **§ 9**

### **Leistungspunkte, Module**

(1) Zum Bestehen der Abschlussprüfung sind Module im Umfang von 90 Leistungspunkten zu absolvieren.

(2) <sup>1</sup>Die Module, die Unterrichts- und Prüfungssprache, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen sowie die mit dem Abschluss der Module jeweils erworbenen Leistungspunkte sind in der Anlage festgelegt. <sup>2</sup>Nähere Regelungen dazu werden im Modulhandbuch getroffen.

## **§ 10**

### **Besondere Regelungen für das Studium mit vertiefter Praxis**

(1) <sup>1</sup>Studierende im Studium mit vertiefter Praxis wählen zwei Module, welche sie mit Bezug zu einer betrieblichen Problemstellung absolvieren, die bei dem jeweiligen Praxispartner vorliegt oder sich ergeben kann (Praxistransferprojekte). <sup>2</sup>Mit Zustimmung der zuständigen Lehrperson stehen dafür alle in der Anlage geregelten Module zur Wahl, deren Prüfung nicht in Form einer schriftlichen Prüfung stattfindet. <sup>3</sup>Die Einzelheiten der Durchführung werden von der zuständigen Lehrperson festgelegt und, soweit erforderlich, zuvor mit dem jeweiligen Praxispartner abstimmt.

(2) Es erfolgt eine Abstimmung zwischen Hochschule, Studierenden und Praxispartnern zu den Einsatzbereichen in den Praxisphasen während der vorlesungsfreien Zeiten der ersten beiden Fachsemester.

## **§ 11 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit dürfen Studierende erst anfertigen, nachdem sie mindestens 48 Leistungspunkte durch den Abschluss von Modulen des <sup>7</sup>Studiengangs erworben haben. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate.

(3) <sup>1</sup>Als Prüferinnen und Prüfer dürfen grundsätzlich nur Professorinnen und Professoren bestellt werden, die Lehraufgaben im Masterstudiengang Personal und Arbeit wahrnehmen oder dies in den letzten zwei Jahren vor Vergabe des Themas getan haben. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission anhand fachspezifischer Kriterien.

(3) <sup>1</sup>Im Studium mit vertiefter Praxis wird das Modul „Masterarbeit“ in enger Abstimmung mit dem Praxispartner durchgeführt. <sup>2</sup>Grundlage ist eine konkrete betriebliche Problemstellung.

## **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 15. März 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2025 das Studium im Masterstudiengang Personal und Arbeit aufnehmen. <sup>3</sup>Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem 1. Oktober 2025 aufgenommen haben, gilt nach Maßgabe des Abs. 2 die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Personal und Arbeit vom 26. September 2011 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 11/2011) fort, die zuletzt durch Satzung vom 5. August 2016 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 19/2026) geändert wurde; im Übrigen tritt die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung (im Folgenden: „SPO a. F.“) am 15. März 2025 außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die sich im Sommersemester 2025 im ersten Fachsemester befunden haben, schließen im Wintersemester 2025/2026 folgende Module ab

1. nach der SPO a. F.:
  - a) M 1-1 – Individualarbeitsrecht,
  - b) M 1-3 – Sozialrecht,
  - c) M 1-4 – Compliance im Arbeitsrecht,
  - d) M 3 – Kommunikation, Gesprächsführung, Konfliktmanagement sowie Interkulturelles Management;
2. nach dieser Studien- und Prüfungsordnung:



- a) 1.6 – Arbeits- und Organisationspsychologie (anstelle des Moduls M 2-1 der SPO a. F. – Teil-Veranstaltung Arbeits- und Organisationspsychologie),
- b) 2.1.2 – Teil-Veranstaltung Europäisches und Internationales<sup>8</sup> Arbeitsrecht (anstelle des Moduls M 1-6 der SPO a. F. – Europäisches und Internationales Arbeitsrecht), soweit die Studierenden den Abschlussgrad „Master of Laws (LL.M.)“ anstreben,
- c) 3 – Masterarbeit (ab Sommersemester 2026 anstelle des Moduls M 5 der SPO a. F. – Masterarbeit und Praktikum).

<sup>2</sup>Den in Satz 1 genannten Studierenden werden Studien- und Prüfungsleistungen aus den folgenden Modulen dieser Studien- und Prüfungsordnung anerkannt:

1. 1.1 – Strategisches Personalmanagement (anstelle des Moduls M 2-1 der SPO a. F. – Teil-Veranstaltung Mitarbeiterführung sowie anstelle des Moduls M 2-3 der SPO a. F. – Personalauswahl und Personalmarketing),
2. nach Wahl der Studierenden 1.5 - Compensation & Benefits oder 2.2.2 – Trends im Personal- und Organisationsmanagement (anstelle des Moduls M 2-2 der SPO a. F. – Ethik in Organisationen).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 18. Dezember 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 20. Dezember 2024.

Hof, den 20. Dezember 2024  
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 20. Dezember 2024 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2024 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Dezember 2024.

**Anlage (zu § 9 Abs. 2)**

9

1	2	3	4	5	6	7	8
Modulnummern	Modulgruppen und Modulbezeichnungen	Sprache	Lehrveranstaltungen	SW S	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte
<b>1</b>	<b>Kernmodule</b>						
1.1	Strategisches Personalmanagement	D	SU	4	Präs mit KP		6
1.2	International Human Resources Management	D oder E	SU	4	schrP90		6
1.3	Individualarbeitsrecht	D	SU	4	schrP90		6
1.4	Kollektives Arbeitsrecht	D	SU	4	schrP90		6
1.5	Compensation & Benefits	D	SU	4	schrP120		6
1.6	Arbeits- und Organisationspsychologie	D	SU	4	StA mit Präs		6
1.7	Personalpsychologie und Kommunikation	D	SU	4	Präs mit RSp und mit KP	TN	6
<b>2</b>	<b>Profilmodule</b>						
<b>2.1</b>	<b>Rechtswissenschaftliche Studienrichtung</b>						
2.1.1	Compliance und Datenschutz	D	SU	4	schrP120		6
2.1.2	Europäisches und Internationales Arbeitsrecht sowie Vertragsgestaltung	D	SU	4	schrP120		6
2.1.3	Projekt Arbeitsrecht und Arbeitsgerichtsverfahren	D	Prj	4	RSp mit KP	TN	6
<b>2.2</b>	<b>Wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung</b>						
2.2.1	Analytics und Personalcontrolling	D	SU	4	schrP90		6
2.2.2	Trends im Personal- und Organisationsmanagement	D	SU	4	Präs mit KP		6
2.2.3	Projekt Personalmanagement	D	Prj	4	Präs mit RSp und mit KP	TN	6

<b>3</b>	<b>Masterarbeit</b>	D oder E			MA	siehe § 11 Abs. 1 Satz 1	30
							<b>90</b>

**Erläuterung der Abkürzungen:**

D	Deutsch
E	Englisch
KP	Konzeptpapier
MA	Masterarbeit
Präs	Präsentation
Prj	Projekt
RSp	Rollenspiel
schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis